Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 16 (1909)

Heft: 4

Artikel: Aus dem Kanton Aargau

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-524732

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Aus dem Kanton Aargau.

Thesen der bekannten Zofingerlehrerversammlung (angenommen mit 483 gegen 64 Stimmen):

1. Die Aufgabe der Volksschule besteht in der harmonischen Ausbildung aller Anlagen und Kräfte des Menschen, somit auch des Gemütes und Charakters.

2. Der Religionsunterricht dient zur Bildung des Gefühles und zur Entwicklung der sittlichen Kräfte des Kindes und gehört folglich als wichtiges Erziehungsmittel zu den Unterrichtsfächern der Schule.

3. Der Staat hat ein hohes Interesse daran, daß möglichst alle Kinder dieses Erziehungsmittels teilhaftig werden.

4. Es ist daher unerläßlich, daß alle kirchlichen Lehrsätze und konfessionellen Dogmen davon ausgeschlossen seien. Um ihm seinen interkonfessionellen Charakter zu wahren, muß er vom Lehrer erteilt werden und soll ausschließlich unter staatlicher Aufsicht stehen. Er bleibt immerhin nach Art. 49, Lemma 2 der Bundesverfassung für die Schüler fakultativ.

4. An den höhern Lehranstalten, deren Schüler das 16. Altersjahr überschritten haben, ist ein eigentlicher Religionsunterricht nicht mehr zulässig. Die Erteilung von Religions- und Kirchengeschichte, sowie die Methodik des Religionsunterrichtes an den Seminarien bleibt den staatlich angestellten Lehrern vorbehalten.

6. Der sittlich religiöse Unterricht soll sich auf das Erfahrungsleben des Kindes und auf Beispiel und Nachahmung gründen.

7. Wie er bisher, auf Grundlage der im Gebrauche stehenden Lehrmittel erteilt werden mußte, ist er unmethodisch.

8. Damit der Religionsunterricht seiner hohen Aufgabe allseitig gerecht werde, ist ein neues Lehrmittel zu schaffen. Dasselbe soll für den Gebrauch in der Schule obligatorisch erklärt werden.

9. Es ist von der Lehrerschaft nach folgenden Grundsätzen zu erstellen: a) Es muß einheitlich und sprachlich der betreffenden Altersstufe angepaßt sein. b) Der Stoff wird aus der Bibel und dem profanen Leben geschöpft. Gestalt und Lehre Jesu bilden den Mittelpunkt.

10. Das neue Lehrmittel wird einer Preiskonkurrenz unterworfen. Titel des Buches, Umgrenzung und Gruppierung des Inhaltes sind, gestützt auf die Vorschläge der Bezirkskonferenzen, durch die Delegiertenversammlung zu bestimmen.

Auch die evangelischen Schulleute freuen sich, schreibt das „Evang. Schulblatt" über diesen Beschluß; stellten sie sich doch in ihrer Frühjahrsversammlung auch auf den Standpunkt, daß der Religionsunterricht in der Schule beizubehalten sei.

Solche Stellungnahme Christusgläubiger zum konfessionslosen Religionsunterrichte ist uns einfach unerklärlich. —